



Länderausschuss für Arbeitsschutz
und Sicherheitstechnik

KAN Kommission
Arbeitsschutz und
Normung

Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)

(vertreten durch den Vorsitzenden)

und der

Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN)

(vertreten durch den Vorsitzenden)

im folgenden Kooperationspartner genannt

Vorbemerkungen

Im Rahmen des Binnenmarktkonzeptes der Europäischen Union spielt Marktüberwachung durch die Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle. In der Bundesrepublik Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Marktüberwachung bei den Ländern.

Da nach dem neuen Ansatz grundlegende Anforderungen an Erzeugnisse in Richtlinien festgelegt und mittels harmonisierter europäischer Normen konkretisiert werden, ist es für die Marktüberwachung unerlässlich, bei eingehenden Überprüfungen von Erzeugnissen, neben den grundlegenden Anforderungen der Richtlinien auch die einschlägigen harmonisierten Normen mit heranzuziehen. Es ist daher wichtig, dass sich die Marktüberwachungsbehörden im Einzelfall schnell einen Überblick über die relevanten Normen verschaffen können und die Normen leicht zugänglich sind.

Beanstandungen an Erzeugnissen haben in der Regel ihre Ursache in der Nichtbeachtung oder fehlerhaften Anwendung von Rechtsvorschriften und Normen durch den Hersteller. Es kann jedoch auch vorkommen, dass eine zu Grunde gelegte Norm selbst Mängel aufweist bzw. dass durch Schadensfälle solche Mängel offensichtlich werden. Für diese Fälle muss gewährleistet sein, dass Beanstandungen an der Norm verifiziert und ggf. schnell den zuständigen Normungsgremien mitgeteilt werden, damit eine Überarbeitung der Norm zügig eingeleitet werden kann. In schwerwiegenden Fällen ist auf europäischer Ebene ein „formeller Einwand“ gegen die betreffende harmonisierte Norm einzuleiten.

Punkt 8 der „Berliner Deklaration zur Marktüberwachung“ vom 18.10.2002 führt dazu aus:

„Die Ergebnisse der Marktüberwachung müssen den Normungsorganisationen zugänglich gemacht werden. Gleichzeitig muss die Marktüberwachung auf harmonisierte europäische Normen zurückgreifen können, die die Schutzziele der Binnenmarktrichtlinien - orientiert am Stand der Technik - auf hohem Niveau konkretisieren und die Vermutungswirkung auslösen.“

Dazu wird erläutert:

„Marktüberwachung kann auch als Prüfmöglichkeit harmonisierter Normen verstanden werden. Richtlinien und Normen sind an neue Entwicklungen zeitnah anzupassen. Konflikte zwischen Richtlinien/Normen- und Praxis-Anforderungen sind aufzuzeigen. Das Know-how bei Behörden und Marktteilnehmern ist angesichts der zunehmenden Zahl komplexer Vorschriften auf aktuellem Stand zu halten.“

Es gehört zu den Aufgaben der Kommission Arbeitsschutz und Normung, die Arbeitsschutzkreise über das Normungsgeschehen zu informieren, die Position des deutschen Arbeitsschutzes in Normungsfragen zu ermitteln und wo nötig, über die jeweils in Frage kommenden Kanäle in die zuständigen Gremien einzubringen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Kooperationspartner folgende

Vereinbarung

1. Die Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) hat gemeinsam mit dem DIN das System „Normenrecherche Arbeitsschutz-NoRA“ zur schnellen, kostenlosen Ermittlung von Sicherheitsnormen mit Arbeitsschutzbezügen entwickelt. Das System erlaubt die online Beschaffung der Normen beim Beuth-Verlag und, so weit die Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Bereitstellung der Normen in elektronischer Form. Das System wird monatlich aktualisiert. Es ist den Ländern freigestellt, NoRA unmittelbar in das Informationssystem ICSMS einzubinden.
2. Die Marktüberwachungsbehörden der Länder stellen sicher, dass im Falle des Verdachts von Normungsdefiziten alle erforderlichen Informationen der KAN-Geschäftsstelle zugänglich gemacht werden. Die KAN-Geschäftsstelle veranlasst innerhalb der in der KAN vertretenen Arbeitsschutzkreise die Überprüfung der Norm und beantragt ggf. ihre Überarbeitung.
3. Die KAN-Geschäftsstelle informiert die Länder im Rahmen der KAN-internen Abstimmungsverfahren über defizitäre Normen und geplante Einspruchsverfahren. Die Länder stellen sicher, dass diese Informationen den Marktüberwachungsbehörden zugänglich gemacht werden. Die Marktüberwachungsbehörden sind aufgefordert, sich an dem KAN-internen Abstimmungsprozess zu Normeneinspruchsverfahren zu beteiligen.
4. Die Kooperationspartner vereinbaren einen regelmäßig etwa jährlich stattfindenden Erfahrungsaustausch mit dem Ziel, die Zusammenarbeit weiterzuentwickeln und zu optimieren.

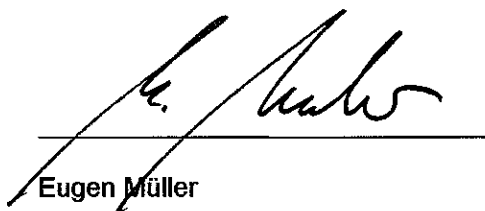
Düsseldorf, den 20. Oktober 2003



Dr. Helmut Deden

Vorsitzender des Länderausschusses
für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Sankt Augustin, den 03. 11. 2003



Eugen Müller

Vorsitzender der Kommission
Arbeitsschutz und Normung